

Satzung für das E.T.A.-Hoffmann-Theater Bamberg

Vom 03.02.2003

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 14.02.2003 Nr. 4)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

§ 1

(1) Das E.T.A.-Hoffmann-Theater Bamberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bamberg, die der Pflege der Kultur dient.

(2) Das E.T.A.-Hoffmann-Theater Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck "Förderung und Pflege von Kunst und Kultur" wird insbesondere mit dem Betrieb eines Theaters verwirklicht.

§ 2

Jedermann, der sich im Besitz einer gültigen Eintrittskarte befindet, ist zum Besuch der jeweiligen Vorstellung berechtigt.

§ 3

(1) Das E.T.A.-Hoffmann-Theater Bamberg ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des E.T.A.-Hoffmann-Theaters Bamberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bamberg erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des E.T.A.-Hoffmann-Theaters.

(3) Die Stadt Bamberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des E.T.A.-Hoffmann-Theaters Bamberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

41.001.1

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des E.T.A.-Hoffmann-Theaters Bamberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.